

Ergänzende Hinweise zu den 2024 in Kraft getretenen Neuerungen in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in Bezug auf die elektronische Kommunikation

1. Schriftformersatz

§ 2b Absatz 1 WO-LPersVG eröffnet die rechtliche Möglichkeit, eine nach der Wahlordnung geforderte Schriftform (zum Beispiel Unterzeichnung von Wahlvorschlägen oder anderen Erklärungen im Wahlverfahren) durch die elektronische Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu ersetzen (§ 126a BGB). Dies gilt ausdrücklich nicht für die im Rahmen der Briefwahl abzugebenden Erklärungen (§ 18 Absatz 2 Nummer 3 WO-LPersVG). Diese gehören zu den in Papierform zu übersendenden Briefwahlunterlagen.

2. Elektronische Bekanntmachungen

In § 2b Absatz 2 WO-LPersVG wird die bisher in § 51 Absatz 3 verortete Regelung zu elektronischen Bekanntmachungen übernommen. Danach sollen Bekanntmachungen des Wahlvorstandes zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist auch weiterhin nur zulässig, wenn

- alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und
- Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll aus Datenschutzgründen nicht elektronisch veröffentlicht werden, d. h. es ist nach wie vor nur die Auslegung und individuelle Einsichtnahme zulässig (§ 3 Absatz 3 Satz 4 WO-LPersVG).

3. Elektronische Übersendung

In § 2b Absatz 3 WO-LPersVG wurde die bisher in § 51 Absatz 2 verortete Regelung zur elektronischen Kommunikation im Wahlverfahren übernommen. Die Regelung stellt auch weiterhin klar, dass die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch elektronisch (z. B. per E-Mail) oder per Telefax erfolgen kann. Durch die Ermächtigung zur elektronischen „Übersendung“ wird nicht die Schriftform an sich ersetzt. D. h. die entsprechenden Protokolle und Bekanntmachungen sind weiterhin schriftlich auszufertigen und zu unterzeichnen, wobei nach § 2b Absatz 1 WO-LPersVG nunmehr auch die elektronische Unterzeichnung unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig ist.